



HORST SCHIECKEL

# Sozialrecht in Wissenschaft und Praxis

Festschrift  
für Horst Schieckel

Herausgegeben  
von  
Klaus Müller



VERLAG R. S. SCHULZ  
PERCHA AM STARNBERGER SEE  
KEMPFFENHAUSEN AM STARNBERGER SEE

1973

Universitäts-  
Bibliothek  
München

XP 78/1032

Copyright © 1978 Verlag R. S. Schulz  
8136 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8 bis 10  
8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Genehmigung des Verlages  
ISBN 3-7962-0352-3

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Der Sozialbereich der USA	
von Senatspräsident a. D. <i>Dr. Robert Adam</i> , München . . . . .	11
Das Rentenversicherungsverhältnis kraft öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs – ein Fremdkörper im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	
von Wiss. Rat und Prof. <i>Dr. Helmar Bley</i> , Freiburg i. Br. . . . .	37
Das Kindergeld – Entwicklung und Zukunft	
von Rechtsanwalt <i>Dr. Gerhard Brandmüller</i> , Fachanwalt für Steuerrecht, Starnberg . . . . .	61
Auskunfts- und Beratungspflicht nach §§ 14, 15 SGB-AT und die freien Berufe	
von Verw.-Direktor <i>Dr. Karl-Heinz Casselmann</i> , Frankfurt a. M.	73
Das Aufsichtsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem IV. Buch des Sozialgesetzbuches	
von <i>Dr. Kurt Friede</i> , Essen . . . . .	93
Das Grundgesetz als Maßstab für die gesetzliche Krankenversicherung – Einige Aspekte –	
von <i>Dr. Helmut Friederichs</i> , Richter am Bundessozialgericht, Kassel	107
Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden	
von <i>Dr. Friedrich Getrost</i> , Darmstadt . . . . .	123
Verwaltungsgemeinschaften kleinerer Betriebskrankenkassen	
von Prof. <i>Dr. Wolfgang Gitter</i> , Bochum . . . . .	147
Sozialversicherung und Staat	
von Prof. <i>Dr. Kurt Jahn</i> , Berlin . . . . .	153

	Seite
Internationales Arbeits- und Sozialrecht	
von Prof. <i>Dr. Günther Küchenhoff</i> , Würzburg, und Wiss. Assistent <i>Dr. Michael Wollenschläger</i> , Würzburg . . . . .	179
Regreß nach § 1542 RVO bei Schadenszufügung unter Familienan- gehörigen	
von Prof. <i>Dr. Klaus Müller</i> , Mainz . . . . .	205
Das Sozialrecht im Wandel der Zeit	
von <i>Dr. Harald Pickel</i> , Präsident des Landessozialgerichts Ham- burg . . . . .	223
Kostenexplosion unter Beteiligung der Sozialgerichtsbarkeit?	
von Amtsrat <i>Willy Reese</i> , Gießen . . . . .	237
Zur Anrechnung der Ausfallzeiten gemäß § 36 AVG auf die betrieb- liche Altersrente	
von <i>Dr. Josef Sander</i> , Präsident des Landessozialgerichts f. d. Saarland, Saarbrücken, und <i>Wilhelm Schild</i> , Richter am Landes- sozialgericht, Saarbrücken . . . . .	249
Über die Verkürzung von Leistungsansprüchen aus der Sozialver- sicherung wegen des Verhaltens Versicherter (§§ 192, 553, 554, 1277 RVO)	
von Prof. <i>Dr. Ludwig Schnorr von Carolsfeld</i> , Erlangen . . . . .	261
Die Problematik des Rechtsschutzes im sozialgerichtlichen Verfahren	
von Bundesrichter a. D. <i>Dr. Franz Schwankhart</i> , München . . . . .	289
Die durch § 362 RVO geprägte arbeitsrechtliche Sonderstellung der Bediensteten der Betriebskrankenkassen	
von Ministerialrat <i>Dr. Bernhard Volmer</i> , Wiesbaden . . . . .	315
Die Bedeutung des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs für die Entwicklung des Sozialrechts	
von Prof. <i>Dr. Georg Wannagat</i> , Präsident des Bundessozial- gerichts, Kassel . . . . .	347
Gedanken zum Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB-AT) aus verfas- sungsrechtlicher Sicht	
von Prof. <i>Dr. Wilhelm Wertenbruch</i> , Bochum . . . . .	357
Was ist Sozialrecht?	
von Prof. <i>Dr. Hans F. Zacher</i> , München . . . . .	371

# Was ist Sozialrecht?

Von

Prof. Dr. Hans F. Zacher<sup>\*)</sup>

München

## I. DIE FRAGE NACH DEM BEGRIFF

Das Bedürfnis, von »Sozialrecht« zu reden, ist alt<sup>1)</sup>. Im Sozialstaat der Gegenwart hat die Nachfrage nach dem Terminus »Sozialrecht« jedoch einen neuen, für Staat, Gesellschaft und Recht zentralen Sinn. Sozialpolitik ist seine vielleicht wichtigste politische Dimension. Das Recht ist schon unter den allgemeinen Bedingungen moderner staatlicher Steuerungstechnik das zentrale Medium der Realisierung von Sozialpolitik. Und es ist dies erst recht im Rechtsstaat. Somit drängt sich die Frage auf, wo im Recht der spezifische Ort des Sozialstaats ist; und so liegt es nahe, danach als nach dem »Sozialrecht« zu fragen. Zwar gibt es klassische Teilbereiche, die das Epitheton »sozial« tragen: wie Sozialversicherung, Sozialhilfe und dgl. Aber niemand kann daran vorbeisehen, daß Name und Sache auseinanderfallen, daß also auch andere Rechtsbereiche in besonderer Weise sozialpolitische Zwecke verwirklichen und sichern. Niemand kann mehr übersehen, daß diese Teilbereiche, die »sozial« heißen oder sind, interdependent sind. Und endlich kann niemand übersehen, daß evident »soziale« Instrumente mit scheinbar nicht »sozialen« vertauschbar sind (wie etwa Sozialleistungen und Steuerverschonungen). Somit

---

<sup>\*)</sup> Für wertvolle Hilfe bei der Zusammenstellung des Materials und bei den Korrekturen habe ich Herrn lic. iur. Felix Schmid zu danken.

1) Das Wort Sozialrecht läßt sich zumindest bis ins 17. Jh. bis zu Hugo Grotius zurückverfolgen, ist aber im Laufe der Zeit in recht unterschiedlichen Bedeutungen verwendet worden: Georges Gurvitch, *L'idée du Droit Social, Notion et système du Droit Social, Histoire doctrinale depuis le XVII<sup>e</sup> siècle jusqu'à la fin du XIX<sup>e</sup> siècle*, Paris, 1932, Réimpression Scientia Verlag, 1972; L. H. Adolph Geck, *Zur Sozialreform des Rechts*, 1957; ders. Artikel »Sozialrecht«, in: *Katholisches Soziallexikon*, Schriftleitung Alfred Klose, Innsbruck, 1964.

sucht man auch von den Teilbereichen her nach einem Ganzen. Und für dieses liegt der Name »Sozialrecht« nahe<sup>2)</sup>).

Genauerem Zusehen erschließt sich aber, daß der Begriff des »Sozialrechts« auf sehr unterschiedlichen Ebenen gebildet und gebraucht wird<sup>3)</sup>. Es scheint, daß vier Ebenen der Bildung eines Sozialrechtsbegriffs unterschieden werden müssen.

## II. DIE VIER EBENEN DES SOZIALRECHTSBEGRIFFS

### 1. *Der pragmatische Sozialrechtsbegriff*

Der pragmatische Sozialrechtsbegriff addiert je nach Gesichtskreis, Gewohnheit und Bedürfnis gewisse Rechtsbereiche, die im positiven Recht je für sich wahrnehmbar ausgesondert sind und nach Namen oder Sache als »sozial« erkennbar sind. In diesem Sinne ist im deutschen Sprachgebrauch »Sozialrecht« sicher Sozialversicherungsrecht und Sozialhilferecht, meist auch Kriegsoferversorgung, Arbeitsförderung, Wohngeld, Familienlastenausgleich usw. Derzeit breitet sich in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne das Postulat aus: »Sozialrecht« ist, was vom Sozialgesetzbuch erfaßt wird<sup>4)</sup>. Das wären

---

2) Siehe zu dieser aktuellen Sozialrechtsdiskussion etwa: Wilhelm Wertenbruch, Begriff und Bedeutung des Sozialrechts, ZSR 1968, S. 385 ff.; Karlheinz Rode, Was ist Sozialrecht? – Versuch einer begrifflichen und systematischen Orientierung, ZSR 1969, S. 641 ff. und 724 ff.; Hans Hermann Emmelius, Artikel »Sozialrecht«, in: Staatslexikon 11. Bd., 3. Eg. Bd., hrsg. v. der Görres-Gesellschaft, 1970, S. 256 ff.; Gerhard M. J. Veldkamp, Zum Begriff des Sozialrechts, in: Festschrift für Günther Küchenhoff, hrsg. von Hans Halblitzel und Michael Wollenschläger, 1972, S. 401 ff.; J. J. Van der Ven, Die Überwindung der traditionellen Zweiteilung von öffentlichem Recht und privatem Recht, besonders an Hand des Arbeitsrechts, Festschrift für Hans Carl Nipperdey, 1965, S. 681 ff.; ders., Eins – zwei – drei? Bürgerliches, öffentliches, soziales Recht, in: Festschrift für Rudolf Reinhardt, hrsg. von Klemens Pleyer, Dietrich Schulz, Erich Schwinge, 1972, S. 167 ff.; Helmar Bley, Das Recht der Sozialleistungsverwaltung als Teil des Systems öffentlich-rechtlicher Kompensationsleistungen, Die Sozialgerichtsbarkeit 1973, S. 479 ff.; Ulrich Mückenberger, Thesen zur Funktion und Entwicklung des Sozialrechts, Kritische Justiz 1976, S. 341 ff.

3) Siehe dazu Hans F. Zacher, Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, VSSR 1976, S. 1 ff.

4) In diesem Sinne: Georg Wannagat, Das Sozialgesetzbuch, Recht der Arbeit 1973, S. 209 ff.; ders., Rechtsprechung und soziale Sicherheit, in: Sozialpolitik, Ziele und Wege, Festschrift für Walter Arendt, hrsg. von Alfred Kistmann u. a., 1974, S. 365 ff.; Wilhelm Wertenbruch, a.a.O., S. 344; Helmar Bley, Sozialrecht, 1975, S. 21; Bertram Schulin, Sozialversicherungsrecht, 1976, S. 4; auch schon Harry Rohwer-Kahlmann, in: Die Bereiche des Sozialrechts aus der Sicht eines

Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Familienlastenausgleich, Wohngeld, Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe. In Analogie zum Sprachgebrauch »bürgerliches Gesetzbuch = bürgerliches Recht« und »Strafgesetzbuch = Strafrecht« scheint diese Begriffsbildung auch dem Üblichen zu entsprechen.

Die meisten Antworten auf die Frage »Was ist Sozialrecht« bewegen sich in dieser Ebene. Mit anderen Worten: sie addieren ein Rechtsgebiet mehr oder weniger. Dabei gibt es kein absolutes »richtig« oder »falsch«. »Richtig« oder »falsch« kann ein solcher Sozialrechtsbegriff immer nur im Hinblick auf den besonderen Zweck sein, dem die Gruppierung von Rechtsbereichen unter dem Namen »Sozialrecht« dienen soll. Solche Zwecke können etwa im Bereich der literarischen Darstellung, der Lehrplangestaltung, der Abgrenzung von Zuständigkeiten und der Formulierung von Aufgaben liegen<sup>5)</sup>. Dabei sind fast immer neben rationalen Argumenten auch subjektive, gewillkürte Entscheidungen möglich, nicht selten sogar unvermeidlich<sup>6)</sup>. Wird dies verdeckt und das Mögliche zum rational Notwendigen erklärt, erwächst die Gefahr von Mißverständnissen und Scheingefechten. Gleiches gilt dort, wo ein pragmatisch gebildeter Sozialrechtsbegriff auf mehr Zweckzusammenhänge erstreckt wird, als ihn rechtfertigen und als mit ihm vereinbar sind. Dies alles ändert nichts an der Legitimität, ja konkreten Notwendigkeit des pragmatischen Sozialrechtsbegriffs.

## 2. Der sozialpolitische Sozialrechtsbegriff

Der prinzipielle, sozialpolitische Sozialrechtsbegriff versucht die ratio der pragmatischen Sozialrechtsbegriffe zu isolieren. Die sachliche Gemeinsamkeit, die Rechtsgebiete aufweisen, die als »Sozialrecht« zusammengefaßt werden, ist die gesteigerte Intensität ihres sozialpolitischen Gehalts. »Sozialrecht im sozialpolitischen Sinn« ist demnach alles Recht, das von einer sozialpolitischen Aufgabe wesentlich bestimmt ist. Dabei kann »sozialpolitisch« in Übereinstimmung mit

---

künftigen Sozialgesetzbuches, ZSR 1971, S. 393 ff. Dabei scheint anerkannt, daß sich Sozialrecht nicht im SGB erschöpfen muß.

- 5) Diese Fragestellung schon bei Walter Kaskel, Begriff und Gegenstand des Sozialrechts als Rechtsdisziplin und Lehrfach, DJZ 1918, S. 541 ff. (aber mit einem weiteren Sozialrechtsbegriff, einschließlich Arbeitsrecht); Karlheinz Rode, a.a.O., S. 643 f., spricht auch das »Selbstverständnis des Sozialrechtlers« an.
- 6) Vgl. Karlheinz Rode, a.a.O., S. 646 f.: »Jede wissenschaftliche Begriffsbildung ist mehr oder weniger ein deszisivier Prozeß. Man entscheidet sich zu Zwecken der wissenschaftlichen Verständigung, um . . . nicht aneinander vorbeizureden.«



mentare Not und (in Grenzen darüber hinaus) gegen Wohlstandseinbrüche. Im ausländischen Sprachgebrauch meint »soziale Sicherheit« vielfach sogar nur Schutz gegen den Verlust des Einkommens und monetären Ersatz des Einkommens<sup>23</sup>). Dem deutschen Sprachgebrauch ist das nicht wesentlich. Die Technik der sozialen Sicherung hat sich weitgehend an typischen Notsituationen orientiert: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Invalidität, Alter, Verlust des Ernährers, Arbeitslosigkeit. Und daher vermittelt der Risikobegriff der sozialen Sicherheit elementare Gemeinsamkeiten mit der Sozialversicherung. Indem andere Systeme sozialer Vorsorge, sozialer Entschädigung und sozialen Ausgleichs aber gleichen Zwecken dienen, gehören auch sie zur sozialen Sicherung. Problematisch sind dagegen andere Grenzen: der Umschlag von der negativen Gefahrenabwehr zur positiven Entfaltungshilfe; die Sicherung sozial wichtiger Lebensumstände gegenüber anderen Privaten (z. B. des Arbeitsplatzes durch das Arbeitsrecht, der Wohnung durch das Wohnungsrecht, oder allgemeiner der Unversehrtheit der Lebensverhältnisse durch das Schadenersatzrecht); und die Chance individueller oder kollektiver Vorsorge außerhalb öffentlicher Systeme (z. B. der Vermögensbildung oder Privatversicherung)<sup>24</sup>). Diese Fragen können und sollen hier nicht weiter vertieft werden.

Die Hinweise genügen vielmehr, um zunächst auf eine Analogie zur sozialrechtlichen Begriffsbildung aufmerksam zu machen<sup>25</sup>). Auch

---

23) Zum internationalen Begriffsgebrauch: Gerhard Weisser, a.a.O., S. 396 ff.; Jean-Jaques Dupeyroux, *Quelques réflexions sur le droit à la sécurité sociale*, *Droit social* 1960, S. 288 ff.; Eugeniusz Modlinski, *La sécurité sociale, une idée ou une institution juridique?* *Droit social* 1969, S. 188 ff.; Franz-Xaver Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem*, 2. Aufl., 1973, S. 91 ff.

24) Vgl. dazu: Hans F. Zacher, *Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches*, *Der Kompaß* 1971, S. 29 ff.; ders., *Das Vorhaben der Kodifikation des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung* 1971, S. 209 ff.; ders., *Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches*, in: Maunz-Schraft, *Die Sozialordnung der Gegenwart*, 1971, S. 43 ff.; ders., *Materialien zum Sozialgesetzbuch*, 1973 ff., S. A 24.

25) Soziale Sicherheit wird nicht selten inhaltlich weitgehend identisch mit Sozialrecht verstanden: Georg Wannagat, *Rechtsprechung und soziale Sicherheit*, in: *Sozialpolitik, Ziele und Wege*, Festschrift für Walter Arendt, hrsg. v. Alfred Christmann u. a., 1974, S. 365 ff., mit Verweis auf BSGE 6, 218 und BVerfGE 11, 105; Wilhelm Wertenbruch, *Sozialverfassung – Sozialverwaltung*, 1974, S. 26; Rupert Scholz, *Das Sozialrecht im neuen Ausbildungs- und Prüfungsrecht*, ZSR 1971, S. 641. Tendenziell scheint der sozialen Sicherheit ein kleinerer Umfang zugesprochen zu werden als dem Sozialrecht: Helmar Bley, *Sozialrecht*, 1975, S. 20; Bertram Schulin, *Sozialversicherungsrecht*, 1976, S. 2.

für den Begriff der sozialen Sicherheit ist es möglich, einen *pragmatischen* Begriff zu bilden. Er könnte etwa Sozialversicherungsrecht (vielleicht auch Beamtenversorgung), Kriegsopferversorgung und anderes soziales Entschädigungsrecht, allgemeine Ausgleichssysteme (Sozialhilfe) und besondere Ausgleichssysteme – jedenfalls wenn sie »negativ« schützender Natur sind (Familienlastenausgleich, Wohngeld) und nicht primär »positiv« entfaltenden Charakter haben (wie Ausbildungsförderung und Berufsförderung) – umfassen. Es erscheint sinnvoll und es geschieht auch, unter dem Namen der »sozialen Sicherung« Rechtsgebiete zusammenzufassen, die wesentlich dazu bestimmt sind, gegen Not und Wohlstandseinbrüche durch öffentliche Leistung zu schützen.

Daneben wäre es aber auch möglich, analog zum sozialpolitischen Sozialrechtsbegriff einen *prinzipiellen* Begriff der »sozialen Sicherheit« (des »Rechts der sozialen Sicherheit«) zu entwickeln. Er müßte generell definieren, was das Spezifische von »sozialer Sicherheit« ist. Seine Fähigkeit, konkrete Abgrenzungen zu steuern, wäre – analog zum sozialpolitischen Sozialrechtsbegriff – gering, wo die Prägung eines Rechtsgebietes durch den Zweck »sozialer Sicherung« an Intensität verliert.

Schließlich könnte von hierher auch ein *positiver* Begriff der »sozialen Sicherheit« gedacht werden<sup>26</sup>). Ein historisch verstehender Begriff der »sozialen Sicherheit« dagegen wäre doch noch nicht – jedenfalls nicht mit der Tragweite des historisch verstehenden Sozialrechtsbegriffs – möglich.

Was über den Begriff der »sozialen Sicherheit« angedeutet werden konnte, genügt ferner, um das inhaltliche Verhältnis zum Sozial-

---

26) Siehe z. B. Art. 22 der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit; Art. 12 der Europäischen Sozialcharta; Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen; Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen; Verordnung 1408/71/EWG des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; Verordnung 574/72/EWG des Rates über die Durchführung der Verordnung 1408/71/EWG zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Siehe zu diesen und weiteren Quellen Hans F. Zacher, Internationales und Europäisches Sozialrecht, 1976.

gen<sup>12)</sup>, die in der Gesellschaft hinsichtlich der wirtschaftlichen und dienstleistenden Sicherung und der annähernd egalitären Entfaltung der physischen und ökonomischen Existenz der einzelnen durch das Gemeinwesen bestehen, und der Erfüllung dieser Erwartungen. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Begriff könnte vor allem genauere Sachstrukturen (z. B. Negation aktueller Not und Schutz gegen Wohlstandseinbrüche, Darstellung von Chancen und Entfaltungshilfen, weitergehend egalitäre Umverteilungsprozesse und institutionelle Gewährungen, Aufhebung und Kontrolle von Abhängigkeitsverhältnissen usw.) aufgreifen und negative Ausschlüsse (Abwehr von Gefährdungen durch Politik der inneren und äußeren Sicherheit usw.) klären.

#### 4. *Der verstehende Sozialrechtsbegriff*

Setzt man nun aber historisch vergleichend mit der Frage an, wofür das Wort »Sozialrecht« nicht nur hier und jetzt, sondern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in verschiedenen Zeiten und Ländern gebraucht wird, so kommt man zu einem verstehenden Sozialrechtsbegriff. Der Schritt vom pragmatischen, sozialpolitischen und positiven Sozialrechtsbegriff zum verstehenden Sozialrechtsbegriff ist freilich wesentlich größer als die Schritte vom pragmatischen zum sozialpolitischen und zum positiven Sozialrechtsbegriff. Der verstehende Sozialrechtsbegriff ist gleichsam eine Möglichkeit – eine Kategorie, Sozialrechtsbegriffe verschiedenen Inhalts aufzunehmen.

Sozialrecht in diesem Sinne ist ein polemischer Begriff, der auf eine – vermeintlich oder wirklich – bewältigte, neu aufgetretene Herausforderung an das Recht reagiert und Prinzipien oder Sachbereiche des Rechts benennt, die der Bewältigung dieser Herausforderung dienen. Dieser verstehende Sozialrechtsbegriff vermag etwa die Brücke zu schlagen von dem Sprachgebrauch Otto von Gierkes<sup>13)</sup> und Hermann Roeslers<sup>14)</sup> (die im 19. Jahrhundert auf die Notwendigkeit, die vermehrte Begegnung von Menschen in Gesellschaften und Genossenschaften, Betrieben und Unternehmen rechtlich zu erfassen und einzuordnen, mit dem Postulat eines »Sozialrechts« reagierten) über die

---

12) Zum Erwartungsbezug des Rechts siehe etwa Niklas Luhmann, Rechtssoziologie Bd. 1, 1972, S. 31 ff.

13) Vgl. etwa: Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd., 1895, S. 26 f.; ders., Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889.

14) Hermann Roesler, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, Das sociale Verwaltungsrecht, 1872; ders., Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., 1871, S. 255–280.

»sozialrechtliche Schule« der Nationalökonomie<sup>15)</sup>, über den Sprachgebrauch bei Nußbaum<sup>16)</sup>, Sinzheimer<sup>17)</sup> und Radbruch<sup>18)</sup> bis herauf zur Gegenwart<sup>19)</sup>, wo das Bedürfnis, die Gesamtheit der Sozialleistungen als »Sozialrecht« darzustellen, zur Kodifikation im Sozialgesetzbuch führt<sup>20)</sup>. »Sozialrecht« im pragmatischen, sozialpolitischen oder auch positiven Sinn ist für den verstehenden Sozialrechtsbegriff nur (zentrales) Beispiel – nicht mehr.

Was die Erfahrung bei der Sammlung pragmatischer Sozialrechtsbegriffe schon anzeigt, vertieft der Blick auf die Erfahrungen, auf denen der verstehende Sozialrechtsbegriff beruht; es dürfte schwer sein, im Recht ein vergleichbares Phänomen eines Wandernamens wie den des Sozialrechts zu finden<sup>21)</sup>. Wann und wo dieser Begriff einsetzt, läßt vielfache Rückschlüsse zu auf Abhängigkeiten zwischen der Rechtsentwicklung, den sozialen Veränderungen, den eigentümlichen Weisen einer Gesellschaft, eines politischen Systems und einer Rechtsordnung, solche Veränderungen wahrzunehmen und auf sie zu reagieren, den tatsächlichen Reaktionen und ihrer Bewußtheit.

### III. ZUR ABGRENZUNG: DER BEGRIFF DER SOZIALEN SICHERHEIT

Eine Erläuterung dessen, was mit den skizzierten Sozialrechtsbegriffen gemeint ist, kann ein Blick auf den Begriff und die Sache der sozialen Sicherheit geben<sup>22)</sup>. Soziale Sicherheit ist zunächst Schutz gegen ele-

- 15) Albert Hesse, Artikel »Sozialrechtliche Schule«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1956, Bd. 9., S. 576 ff.
- 16) Arthur Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, 1920, S. 65 ff.
- 17) Hugo Sinzheimer, Der Kampf um das neue Arbeitsrecht, Die Arbeit 1924, S. 65 ff.; ders., Grundzüge des Arbeitsrechts, 1927, S. 388.
- 18) Gustav Radbruch, Vom individualistischen zum sozialen Recht, in: Der Mensch im Recht, Ausgewählte Vorträge und Aufsätze, 1957, S. 35 ff.
- 19) Siehe dazu Hans F. Zacher, Einige rechtstheoretische Aspekte der Entwicklung des deutschen Sozialrechts, in: Perspectivas del Derecho Publico en la segunda mitad del siglo XX., Homenaje a Enrique Sajagues-Laso, Madrid 1969, S. 947 ff.
- 20) Siehe hierzu noch einmal die Hinweise in Anm. 4.
- 21) Siehe noch einmal die Hinweise in Anm. 1 und L. H. Adolph Geck, Über das Eindringen des Wortes sozial in die deutsche Sprache, 1963.
- 22) Allgemein zum Begriff der sozialen Sicherheit: Gerhard Weisser, Artikel »Soziale Sicherheit«, in: Handbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, 1956, S. 396 ff.; Hans Achinger, Artikel »Soziale Sicherheit«, in: Herder Staatslexikon, Bd. 7, 6. Aufl., 1962, S. 262 ff.; Helmut Friedrichs, Soziale Sicherheit als Rechtsbegriff, JZ 1967, 278 ff.; Walter Bogs, in: Sozialenquôte, Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, 1966, S. 52 ff.

mentare Not und (in Grenzen darüber hinaus) gegen Wohlstandseinbrüche. Im ausländischen Sprachgebrauch meint »soziale Sicherheit« vielfach sogar nur Schutz gegen den Verlust des Einkommens und monetären Ersatz des Einkommens<sup>23</sup>). Dem deutschen Sprachgebrauch ist das nicht wesentlich. Die Technik der sozialen Sicherung hat sich weitgehend an typischen Notsituationen orientiert: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Invalidität, Alter, Verlust des Ernährers, Arbeitslosigkeit. Und daher vermittelt der Risikobegriff der sozialen Sicherheit elementare Gemeinsamkeiten mit der Sozialversicherung. Indem andere Systeme sozialer Vorsorge, sozialer Entschädigung und sozialen Ausgleichs aber gleichen Zwecken dienen, gehören auch sie zur sozialen Sicherung. Problematisch sind dagegen andere Grenzen: der Umschlag von der negativen Gefahrenabwehr zur positiven Entfaltungshilfe; die Sicherung sozial wichtiger Lebensumstände gegenüber anderen Privaten (z. B. des Arbeitsplatzes durch das Arbeitsrecht, der Wohnung durch das Wohnungsrecht, oder allgemeiner der Unversehrtheit der Lebensverhältnisse durch das Schadenersatzrecht); und die Chance individueller oder kollektiver Vorsorge außerhalb öffentlicher Systeme (z. B. der Vermögensbildung oder Privatversicherung)<sup>24</sup>). Diese Fragen können und sollen hier nicht weiter vertieft werden.

Die Hinweise genügen vielmehr, um zunächst auf eine Analogie zur sozialrechtlichen Begriffsbildung aufmerksam zu machen<sup>25</sup>). Auch

---

23) Zum internationalen Begriffsgebrauch: Gerhard Weisser, a.a.O., S. 396 f.; Jean-Jaques Dupeyroux, *Quelques réflexions sur le droit à la sécurité sociale*, *Droit social* 1960, S. 288 ff.; Eugeniusz Modlinski, *La sécurité sociale, une idée ou une institution juridique?* *Droit social* 1969, S. 188 ff.; Franz-Xaver Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem*, 2. Aufl., 1973, S. 91 ff.

24) Vgl. dazu: Hans F. Zacher, *Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches*, *Der Kompaß* 1971, S. 29 ff.; ders., *Das Vorhaben der Kodifikation des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung* 1971, S. 209 ff.; ders., *Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuches*, in: Maunz-Schraft, *Die Sozialordnung der Gegenwart*, 1971, S. 43 ff.; ders., *Materialien zum Sozialgesetzbuch*, 1973 ff., S. A 24.

25) Soziale Sicherheit wird nicht selten inhaltlich weitgehend identisch mit Sozialrecht verstanden: Georg Wannagat, *Rechtspredung und soziale Sicherheit*, in: *Sozialpolitik, Ziele und Wege*, Festschrift für Walter Arendt, hrsg. v. Alfred Christmann u. a., 1974, S. 365 ff., mit Verweis auf BSGE 6, 218 und BVerfGE 11, 105; Wilhelm Wertenbruch, *Sozialverfassung – Sozialverwaltung*, 1974, S. 26; Rupert Scholz, *Das Sozialrecht im neuen Ausbildungs- und Prüfungsrecht*, ZSR 1971, S. 641. Tendenziell scheint der sozialen Sicherheit ein kleinerer Umfang zugesprochen zu werden als dem Sozialrecht: Helmar Bley, *Sozialrecht*, 1975, S. 20; Bertram Schulin, *Sozialversicherungsrecht*, 1976, S. 2.

für den Begriff der sozialen Sicherheit ist es möglich, einen *pragmatischen* Begriff zu bilden. Er könnte etwa Sozialversicherungsrecht (vielleicht auch Beamtenversorgung), Kriegsopferversorgung und anderes soziales Entschädigungsrecht, allgemeine Ausgleichssysteme (Sozialhilfe) und besondere Ausgleichssysteme – jedenfalls wenn sie »negativ« schützender Natur sind (Familienlastenausgleich, Wohngeld) und nicht primär »positiv« entfaltenden Charakter haben (wie Ausbildungsförderung und Berufsförderung) – umfassen. Es erscheint sinnvoll und es geschieht auch, unter dem Namen der »sozialen Sicherung« Rechtsgebiete zusammenzufassen, die wesentlich dazu bestimmt sind, gegen Not und Wohlstandseinbrüche durch öffentliche Leistung zu schützen.

Daneben wäre es aber auch möglich, analog zum sozialpolitischen Sozialrechtsbegriff einen *prinzipiellen* Begriff der »sozialen Sicherheit« (des »Rechts der sozialen Sicherheit«) zu entwickeln. Er müßte generell definieren, was das Spezifische von »sozialer Sicherheit« ist. Seine Fähigkeit, konkrete Abgrenzungen zu steuern, wäre – analog zum sozialpolitischen Sozialrechtsbegriff – gering, wo die Prägung eines Rechtsgebietes durch den Zweck »sozialer Sicherung« an Intensität verliert.

Schließlich könnte von hierher auch ein *positiver* Begriff der »sozialen Sicherheit« gedacht werden<sup>26</sup>). Ein historisch verstehender Begriff der »sozialen Sicherheit« dagegen wäre doch noch nicht – jedenfalls nicht mit der Tragweite des historisch verstehenden Sozialrechtsbegriffs – möglich.

Was über den Begriff der »sozialen Sicherheit« angedeutet werden konnte, genügt ferner, um das inhaltliche Verhältnis zum Sozial-

---

26) Siehe z. B. Art. 22 der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit; Art. 12 der Europäischen Sozialcharta; Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen; Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen; Verordnung 1408/71/EWG des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; Verordnung 574/72/EWG des Rates über die Durchführung der Verordnung 1408/71/EWG zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Siehe zu diesen und weiteren Quellen Hans F. Zacher, Internationales und Europäisches Sozialrecht, 1976.

rechtsbegriff grob zu umreißen. Auf der prinzipiellen Ebene des sozialpolitischen Sozialrechtsbegriffs muß vermutet werden, daß ein analoger Begriff des »Rechts der sozialen Sicherheit« enger wäre. Die sozialstaatliche Aufgabe der Sozialpolitik ist weiter, als soziale Sicherheit sein kann. Sozialpolitik kann und muß mehr tun als soziale Sicherheit herstellen. Das legt auch für die pragmatische Begriffsbildung nahe, das »Recht der sozialen Sicherheit« immer enger zu fassen als das »Sozialrecht«. Schon sprachlich wäre es verwirrend, den spezielleren Namen für das weitere Phänomen zu verwenden. Gleichwohl entspricht es der Eigenart der pragmatischen Begriffsbildung, daß im Einzelfall unter bestimmten Zwecksetzungen und von bestimmten Standpunkten her ein Begriff des »Rechts der sozialen Sicherheit« weiter sein kann als ein »Sozialrechts«-Begriff.

#### IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Sozial- und Rechtsstaat kommt ohne den Begriff des Sozialrechts nicht mehr aus. Dieser aber ist durch die Allgemeinheit seiner Bestandteile »sozial« und »Recht«, durch den weitgreifenden Wandel, den der Begriff im Verlauf der letzten Jahrhunderte, vor allem aber seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, erlebt hat, aber auch durch die Vielfalt der Bedeutungen, mit denen »Sozialrecht« auch heute verbunden ist, im äußersten Maße mehrdeutig. Diese Mehrdeutigkeit läßt sich nicht durch Anordnung, auch nicht durch wissenschaftliche Wunschvorstellungen ausräumen. Sie läßt sich auch nicht durch wissenschaftliche Argumente überwinden, mit denen sich der eine oder andere Begriffsinhalt als optimal – und in Steigerung dessen als allein »richtig« – erweisen ließe. Somit ist es wichtiger, die Vielfalt der Begriffsinhalte zu sehen und zu verstehen. Darauf hinzuwirken ist der Zweck dieser Zeilen.